

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Preise

Wir stellen die am Versandtag geltenden Preise in Rechnung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Alle unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Mindestauftragssumme, Frachtkosten sowie Palettenstretchen

- Lohnfertigung:** Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk. Für das Einstretchen der Fertigwarenpaletten zur Transportsicherung berechnen wir EUR 5,00 netto pro Palette. Die Mindestauftragssumme wird individuell vereinbart.
- GV-Reinigungsmittel:** Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Ab einer Mindestauftragssumme von netto 750 EUR erfolgt die Anlieferung frachtkostenfrei an eine Abladestelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Lieferzeit

Die von uns angegebenen Lieferfristen sind keine Fixtermine, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, bestehen im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist nicht. Bei größeren Aufträgen sind wir berechtigt, Teillieferungen zu leisten. Jede Teillieferung wird als Erledigung eines besonderen Auftrages im Sinne dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen betrachtet.

4. Gefahrübergang

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Kunden.

5. Zahlung

Die Zahlungskonditionen werden individuell vereinbart. Die Fristen sind dabei nur eingehalten, wenn das Geld innerhalb der genannten Frist bei uns eingegangen ist bzw. bei Bezahlung mit Scheck oder im Lastschriftverfahren uns vorbehaltlos gutgeschrieben ist. Wurde die Ware nach Fälligkeit nicht bezahlt, kommt der Kunde sofort in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall hat er Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu zahlen. Anfallende Mahnkosten gehen zu Lasten des Kunden. Entsteht darüber hinaus nachweislich ein höherer Verzugsschaden, so kann dieser ebenfalls geltend gemacht werden. Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Soll die Rechnungsregulierung über eine Einkaufszentrale, ein Verrechnungskonto oder eine ähnliche Institution erfolgen, so bedarf dies unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass ein Wechsel des Kontors beabsichtigt ist.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bei Vertragsabschluss bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(3) Zur Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Zugriffe Dritter auf die von uns gelieferte Ware hat der Kunde uns unter Übersendung des Pfändungsprotokolls unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

(4) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

(5) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

7. Mängelansprüche

Wir sind zur Mängelbeseitigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur verpflichtet, wenn uns eine Mängelrüge bei Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung der Ware erkennbar sind, innerhalb von acht Tagen nach Lieferung zugeht oder bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung zugeht. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Gefahrübergang. Im Falle berechtigter Mängelrügen sind wir lediglich zur Nacherfüllung verpflichtet. Sollte die Nacherfüllung nicht möglich sein oder fehlschlagen, so kann der Kunde unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips entweder Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können bei Lohnfertigungen nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

8. Leistungsstörungen

Unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen usw. entbinden uns für die Zeit ihres Bestehens von jeder Lieferungsverpflichtung. Dauern diese Umstände länger als einen Monat vom vereinbarten Lieferungsdatum an, so haben sowohl der Kunde als auch wir das Recht, vom Vertrag insoweit zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden besteht in diesen Fällen nicht. Dasselbe gilt, wenn wir trotz rechtzeitiger Beauftragung und Terminverfolgung unverschuldet die Zulieferung an Rohstoffen, Packmitteln, etc. nicht termingerecht sicherstellen können. Werden uns nach Vertragsabschluss Zahlungsschwierigkeiten des Kunden bekannt oder erhalten wir unbefriedigende Auskünfte, so können wir angemessene Sicherheitsleistung verlangen und, falls diese nicht gewährt wird, vom Vertrag zurücktreten. Nimmt der Kunde nicht die gesamte Ware bis zum vereinbarten Termin ab oder erfüllt er seine Zahlungsverpflichtungen nicht, so erlischt sein Recht auf weitere Lieferung, wenn unser Nacherfüllungsverlangen mit Ablauf der von uns gesetzten Frist erfolglos geblieben ist (§ 281 BGB). In allen Fällen der Schlechterfüllung haben wir neben dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, auch das Recht, Schadensersatz zu verlangen.

Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

Sofern wir von dem vorgenannten Rücktrittsrecht Gebrauch machen, sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits vorliegt. Der Kunde kann mit Ansprüchen gegen uns nur dann aufrechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn wir die Gegenansprüche anerkannt haben.

Werden kundenspezifische Materialien durch DREITURM eingekauft oder beigelegt, so ist der Kunde spätestens 3 Monate nach Auftragserfüllung zur Entgegennahme und Bezahlung von Überhängen zu Einstandspreisen zzgl. MGK verpflichtet. Die durch unsere Vorlieferanten verursachten Überhänge durch Mindestabnahmen oder Überlieferung von max. 10 % je Material sind in gleicher Weise zu übernehmen. Eventuelle Vernichtungskosten trägt der Kunde.

9. Lagerung

Kundenspezifische Materialien lagern wir bis zu 3 Monaten kostenfrei ein. Über diesen Zeitraum hinaus werden Lagerkosten inklusive banküblicher Zinsen an den Kunden weiterbelastet.

10. Rücksendungen

Rücksendungen werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen. Sonderanfertigungen, Anbruchpackungen und nicht mehr verkaufsfähige Ware sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

11. Sonstiges

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Steinau. Das Vertragsverhältnis unterliegt, auch wenn es sich um Lieferungen ins Ausland handelt, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gelnhausen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Lastschriftverfahren.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn und soweit wir uns schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt haben.

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung gelten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.